



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Migration
Stab Recht
Frau Sandrine Favre und
Herr Alexandre Diener
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Basel, 21. September 2016

Regierungsratsbeschluss vom 20. September 2016

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) «Verfahrensnormen und Informationssysteme»: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2016 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) «Verfahrensnormen und Informationssysteme» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat Basel-Stadt unterstützt die Revision des AuG in ihrer Stossrichtung. Die vorgeschlagenen Änderungen optimieren die geltenden Regelungen im Migrationsbereich. Besonders hervorzuheben ist der ausgeweitete Austausch von relevanten Daten zwischen den Behörden im Rahmen der bestehenden elektronischen Anwendungssysteme. Der dadurch erzielte Informationsgewinn bietet Gewähr für eine Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen und damit zur Qualitätssteigerung der Entscheide.

Der Kanton Basel-Stadt hat zum Entwurf einige wenige Verbesserungsvorschläge:

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Qualitätssicherung in der Integration (Art. 57a Abs. 2 AuG)

Antrag:

Wir beantragen, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

(...)

² Es legt diese Kriterien in den folgenden Bereichen **der strukturierten und formalen Bildung** fest:

Begründung:

Art. 57a E-AuG baut auf Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG) auf. Der Bund soll neue Kriterien für die Qualitätssicherung und -entwicklung festlegen können. Dies soll insbesondere für die im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) unterstützten Förderbereiche gelten. Als Beispiel wird die Geschäftsstelle «fide» für den Bereich Sprachförderung erwähnt. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die Bestrebungen für die Festlegung von Kriterien zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung auf nationaler Ebene. Klare nationale Vorgaben für die Förderbereiche im Rahmen der KIP erhöhen die Transparenz und machen Massnahmen der einzelnen Kantone vergleichbar, was insbesondere auch der Berichterstattung und der Qualitätsentwicklung dient. Die neuen Bestimmungen würden nebst den Leitlinien zur Qualitätssicherung in der Sprachförderung auch eine nationale Qualitätssicherung im Dolmetscherwesen begünstigen. Die Festlegung von Kriterien birgt indes das Risiko in sich, durch eine starke Regulierung seitens der Bundesbehörden auf kantonaler Ebene Mehraufwand zu verursachen. Hier sticht die Regelung nach Art. 57a Abs. 2 lit. b E-AuG ins Auge, die sehr allgemein und damit umfassend formuliert ist. Die Festlegung von Kriterien ist auf die strukturierte und formale Bildung zu beschränken. Die Regulierung weiterer, teilweise niederschwelliger informellen Bildungsangebote im Integrationsbereich baut Hürden auf, die zu administrativem Mehraufwand führen und die Vielfalt der Angebote einschränkt, ohne einen Mehrwert zu schaffen.

2.2 Spesen

2.2.1 Artikel 22 AuG

Antrag:

Wir beantragen folgende Änderung:

- Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- Abs. 3 wird neu zu Abs. 2 und wie folgt formuliert: «Der Arbeitgeber muss den Entsandten die mit einer Entsendung im Rahmen eines betrieblichen Transfers oder einer grenzüberschreitenden Dienstleistung entstandenen Auslagen, wie Auslagen für Reise, Verpflegung und Unterkunft, entschädigen; diese Entschädigungen gelten nicht als Lohnbestandteil. Es gelten die orts- und branchenüblichen Ansätze».

Begründung:

An sich ist es begrüssenswert, wenn bei längerfristigen Entsendungen die Spesenersatzpflicht begrenzt wird. Insbesondere wenn die Entsandten mit ihrer Familie in die Schweiz ziehen und im Heimatland über keine Infrastruktur mehr verfügen, erscheint die bisherige Spesentragungspflicht gegenüber ansässigen Mitarbeitenden im Ausländerrecht nicht gerechtfertigt. Jedoch sind in Art. 22 AuG die neuen Absätze 2 und 3 zu wenig klar formuliert: Einerseits zählen die Auslagen zu den orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, andererseits gelten sie aber nicht als Lohnbestandteil. Das ist schwer verständlich.

2.2.2 Art. 2a Entsendegesetz (EntsG)

Antrag:

Wir beantragen, auf die vorgesehene Gesetzesänderung zu verzichten.

Begründung:

Die Spesentragungspflicht ist bisher in Art. 2 Abs. 3 EntsG geregelt. Diese Bestimmung soll nun gestrichen und durch Art. 2a EntsG ersetzt werden. Diese Gesetzesanpassung ist nicht notwendig und sinnvoll, denn damit wird die unterdessen bewährte Praxis im Bereich der Spesenzahlung in Frage gestellt.

Unklar ist zudem die Sanktionierung, falls die Auslagen nicht wie vorgeschrieben ersetzt werden: In Art. 9 EntsG ist bis dato nur Art. 2 EntsG explizit erwähnt. Für den Fall, dass die Gesetzesänderung vorgenommen wird, muss unbedingt auch Art. 2a EntsG erwähnt werden. Andernfalls besteht keine Grundlage mehr für die bisherige Sanktionierung der sogenannten «Minusspesen». Auch ist unklar, inwieweit künftig eine Anrechnung der Auslagen erfolgen kann, die keinen Ersatz für tatsächlich getätigte Aufwendungen darstellen, sondern darüber hinausgehen. Dies wird z.B. oft bei deutschen Arbeitnehmern vorgenommen, da diese die Spesen teilweise pauschal abrechnen. Auch wird im Gegensatz zu der Anpassung im AuG nicht erwähnt, dass bei den Auslagen die orts- und branchenüblichen Ansätze gelten. In vielen AVE-GAV sind die Spesenansätze nicht festgehalten. Diese Ergänzung muss somit beim Entsendegesetz gemacht werden.

3. Weitere Bemerkungen

3.1 Verfügungskompetenz bei Einreiseverweigerungen

Gemäss Art. 65 Abs. 2 E-AuG soll die Verfügungskompetenz bei Einreiseverweigerungen und Wegweisungen an die Grenzkontrollorgane delegiert werden, womit die Rücksprache mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) entfällt. Im Gegenzug soll gegen Entscheide der Grenzkontrollorgane beim SEM – als Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts – Einsprache erhoben werden können. Es ist im Sinne der Verfahrensökonomie zu prüfen, ob die Verlängerung des Instanzenzugs und damit der Dauer des Verfahrens bei Fällen, in denen – wie hier – in der Regel ein eindeutiger Sachverhalt vorliegt, tatsächlich erwünscht ist.

3.2 Auswirkungen geringfügiger Bussen und Übertretungen

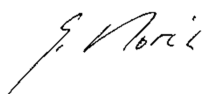
Im Bericht zu Art. 97 Abs. 3 lit. f E-AuG wird festgehalten, dass geringfügige Bussen und einzelne Übertretungen sowie andere Vorkommnisse, die die Aufenthaltsregelung nicht beeinflussen, von der zwischenbehördlichen Meldepflicht ausgenommen werden. Diese Passage wurde aus der Botschaft zum AuG übernommen (BBI 2002 3823), hat jedoch keinen Bezug zur an dieser Stelle behandelten automatischen Datenbekanntgabe in Bezug auf Massnahmen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen. Zudem sind Meldungen über geringfügige Bussen und sämtliche Übertretungen migrationsrechtlich von Belang, zumal sich die Migrationsbehörden dadurch bei der Verhältnismässigkeitsprüfung der Wegweisung ein umfassendes Integrationsbild machen könnten.

3.3 Zielgruppe der Rückkehrhilfe

Die Erweiterung der Zielgruppe der Rückkehrhilfe auf Personen aus dem Ausländerbereich mit einer vorläufigen Aufnahme ist zu begrüssen. Im Hinblick auf den in der Praxis immer schwieriger werdenden Wegweisungsvollzug im Ausländerrecht ist es prüfenswert, den Zugang zur Rückkehrhilfe flexibel zu gestalten und auf weitere Personenkreise (z.B. Migrantinnen und Migranten mit beendetem Aufenthaltsrecht) auszuweiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin